

wir gemeinsam

Kurzinformationen – nicht nur zum Thema Pflege



Hilfskräfte aus Osteuropa ergänzen häusliche Pflege, weil aber dieser „Markt“ nicht gesetzlich gesteuert ist, spricht man vom „Grauen Pflegemarkt“.

Auf Beschluss des Deutschen Bundestages haben die Verbraucherzentralen (VZ) das Projekt „Verbraucherschutz im Grauen Pflegemarkt stärken“ gestartet und bieten Informationen rund um die „24-Std.-Betreuung“, speziell zu Vertrags-Fragen.

Die **VZ Berlin** bittet alle, die bereits einen Vertrag zur häuslichen 24-Stunden-Pflege abgeschlossen haben, Kopien ihrer Vertragsdokumente zur Prüfung einzuschicken, sie werden dann auf rechtliche Probleme geprüft und die Absender informiert. Die dabei gewonnenen Erkenntnisse sollen künftig zur Vermeidung von Problemen beitragen.

Außerdem wird telefonisch zu einschlägigen Fragen informiert, denn wer eine Hilfskraft aus Osteuropa sucht, hat meist viele Fragen, z.B.:

- Bedeutet 24h „Hilfe rund um die Uhr?“
- Darf die Hilfskraft medizinische Hilfe leisten?
- Mit wem schließt man den Vertrag ab?
- Welche Kosten entstehen?

Kontakt: Tel.: 030-54 44 59 68 (Ortstarif)
Mo + Die 10-14 Uhr, Mi. 14 - 18 Uhr,
mail@pflegevertraege.de
Post: VZ Berlin „Grauer Pflegemarkt“
Hardenbergplatz 2, 10623 Berlin

Vorsicht: Evtl. Rückforderung von Blindengeld

Wer Blindengeld bekommt, muss der dafür zuständigen Stelle mitteilen, wenn er/sie auch Pflegegeld bezieht, denn die Leistungen der Pflegeversicherung sind teilweise auf das Blindengeld anrechenbar.

In einem Gerichtsverfahren entschied das Verwaltungsgericht Aachen, es sei eine grobe Pflichtverletzung, den Bezug von Pflegegeld nicht zu melden und forderte 13.000 € Blindengeld zurück.

VG Aachen, Urteil vom 19.2.2019 – 2 K 6327/17

Anrechnung auf Sozialeinkommen?

Bei Berechnung des Hartz IV-Anspruches ist jedes Einkommen zu berücksichtigen, aber es gibt Ausnahmen (§ 11a SGB II oder § 1 ALG II-V).

Nicht berücksichtigt werden im Sinne des SGB II:

- Leistungen, die im SGB II normiert werden;
- Grundrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz;
- Blindengeld; ■ Pflegegeld nach SGB XI; ■ Renten, die in analoger Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes gezahlt werden; ■ zusätzliche Einnahmen bis zur Höhe von 50 Euro im Jahr.

Auf Arbeitslosengeld II werden nicht angerechnet:

- Schmerzensgeld; ■ Entschädigungen für einen Schaden, der kein Vermögens- oder Sachschaden ist;
- für Soldaten: Auslandsverwendungszuschlag und Leistungszuschläge; ■ nicht steuerpflichtige Einnahmen einer Pflegeperson für Leistungen der Grundpflege und hauswirtschaftlichen Versorgung (Pflegegeld); ■ Taschengeld für Personen unter 15 Jahren, die zwar durch eine Erwerbstätigkeit erzielt werden (z.B. Ferienjob), jedoch monatlich 100 € nicht überschreiten.

Quelle: <https://www.hartz4.org/einkommen/>

Vorsorgevollmacht / Organspendeausweis

Alle, die sich mit einem Ausweis zu einer Organspende bereit erklären, aber gleichzeitig in ihrer Patientenverfügung oder Vorsorgevollmacht „lebenserhaltende Maßnahmen“ ablehnen, **widersprechen sich selbst**, das ist vielen nicht bewusst.

Ohne künstliche Beatmung (zur Aufrechterhaltung des Herz-Kreislaufsystems) können keine lebenden Organe entnommen werden. Vor einer Organentnahme muss der Hirntod des potentiellen Spenders von **einem Arzt festgestellt worden sein** und dieser Beweis ist nur mit einer intensivmedizinischen Behandlung möglich. Da bei den meisten Sterbenden der Herzstillstand vor dem Hirntod eintritt, kommen nur wenige Menschen für eine Organspende infrage.

www.organspende-info

[Erholung für Angehörige von psych. Kranken](#)

Als bundesweit einziger Träger bietet die Ev. Frauen- und Mütterklinik in Bad Wurzach (Voralpengebiet) Vorsorge- und Reha-Kuren für Mütter / Frauen, die psych. Kranke versorgen.

Indikationsbereiche: Erschöpfungszustände, psychosomatische und psychovegetative Störungen, Erkrankungen des Muskel-Skelettsystems, Stoffwechsel- und Nerven-Kreislaferkrankungen.

Für die Beantragung einer Kur bei der Krankenkasse (§§ 24 oder 51 SGB V) ist ein ärztl. Attest erforderlich.

Beratung: Mo - Do 9-13 und 14-16 Uhr, Frei 9-13 Uhr
Tel.: 0711/229363-240, 241 und 244

[Kein Entgeltanspruch des Pflegeheimbetreibers](#)

Bei Pflegeheimbewohnern, die Leistungen aus der sozialen Pflegeversicherung beziehen, dürfen bei eigener Kündigung (und Auszug vor Ablauf der Kündigungsfrist) nur die im SGB XI festgeschriebenen Kosten taggenau abgerechnet werden.

BGH Urteil vom 4. Oktober 2018 – III ZR 292/17
<https://www.biva.de/faq-urteil-zahlung-bei-heimauszug/>

[Sterbegeldversicherung ist geschützt](#)

Geld ist vor dem Zugriff des Sozialamtes nur sicher, wenn es eindeutig für den Todesfall zweckgebunden ist. Ein einfaches Ansparen auf einem Konto reicht dafür nicht aus.

Wer in einem Pflegeheim lebt und Sozialhilfe bezieht, darf seine Sterbegeldversicherung behalten. Die Vorsorge für eine Bestattung gehört zur angemessenen Lebensführung, die geschützt wird (sofern die Versicherungskosten nicht überhöht sind).

(Urteil Az. S 18 SO 65/16)
Quelle: Pluspunkte, 11/18 2018

[Impfung gegen Gürtelrose](#)

Eine Gürtelrose kann jeder bekommen, der zuvor (meist als Kind) die Windpocken hatte. Der Erreger dieser Krankheit (Varizella-Zoster-Virus) nistet sich dauerhaft in den Nervenzellen ein, aber das Immunsystem hält sie in Schach. Wenn aber im Alter die

Abwehrkräfte nachlassen, kann er wieder aktiv werden und eine Gürtelrose ausbrechen, eine ziemlich unangenehme Erkrankung, gegen die nun viele Krankenkassen die vorbeugende Impfung zahlen. Die ständige Impfkommision (STIKO) empfiehlt allen Personen **ab 60 Jahren** eine Impfung. Für Personen mit einer schweren Grundkrankheit oder Immunschwäche gilt die Empfehlung bereits ab 50 Jahren. Sprechen Sie mit Ihrem Arzt und der Krankenkasse.

www.impfen.de

Blitzlicht

Junge Menschen mit Pflegeverantwortung:

In Deutschland sorgen ca. 230.000 Minderjährige regelmäßig für ein krankes Familienmitglied, (das sind pro Schulklasse rd.1 - 2 Kinder)

www.young-helping-hands.de

Zunahme des Pflegebedarfs: 2018 stieg die Zahl der Pflegebedürftigen um 344.346 Personen.

BMG Statistik Mai 2019



*Bevor unsere Träume
Früchte tragen können,
müssen sie in der Wirklichkeit
Wurzeln geschlagen haben*

Ernst Ferstl

Redaktionsteam

Gudrun Born, Brigitte Hald-Hübner,
Sabine Feldt, Ellen Schneider
redaktion-infobrief@wir-pflegen.net

Herausgeber des Infobriefes:

wir pflegen e.V.
www.wir-pflegen.net

Anschrift Vorstand wp:

Alt Moabit 91, 10559 Berlin
Telefon: 030 - 577 041 83
Mail: vorstand@wir-pflegen.net